

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Vom Völkerrechte.

Gleich den Russen haben die von uns überschätzten Franzosen und Engländer im Verlaufe des Krieges oft das Völkerrecht mit Füßen getreten. Was versteht man unter Völkerrecht? Wie die Austragung des Streites zwischen zwei Menschen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist, so sind auch für die Austragung eines Konfliktes zwischen zwei Staaten Vereinbarungen getroffen, die im sogenannten Völkerrecht zusammengefaßt sind. Es würde zu weit führen, alle Bestimmungen des Völkerrechtes hier anzuführen. Darum sollen nur die wichtigsten davon genannt werden. Das Völkerrecht schreibt vor,



Ein Kosakengeneral.



Der russische Oberbefehlshaber Großfürst Nikolai Nikolajewitsch.

dass ein Krieg nicht früher begonnen werden darf, bis der Gegner im Besitze der Kriegserklärung ist, dass nur bestimmte Waffen gebraucht werden dürfen (vergiftete Geschosse usw. sind verboten), dass alle jene Personen, welche an dem Kriege, beziehungsweise am Kampfe nicht teilnehmen, inbegriffen die Militärärzte, Blessiertenträger und Feldgeistlichen, am Leben geschont werden müssen. Es verbietet, zu rauben, zu plündern und zu brandschatzen, Fahrzeuge neutraler Staaten wegzunehmen und nichtbefestigte Städte und Häfen zu beschließen. Wie aber die Kriegsführung unserer Feinde bewies, kümmerten sich diese nicht im geringsten um die Vorschriften des Völkerrechtes, während Österreich